

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 43=63 (1897)

**Heft:** 35

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nahmen besser zu verstehen. Der II. Teil: „Erste Hilfeleistung“ umfasst unter 26 Ziffern: Quetschungen, Wunden, Blutungen, Wundbehandlung, Desinfektionsmittel, Wundverband und Verbandsstücke, Blutstillung, Vergiftete Wunden, Knochenbrüche, Verrenkungen, Verstauchungen, Verbrennungen, Erfrierung, Rettung Ertrinkender, Scheintod durch Ertrinken, Ersticken und Erhängen, Verschluckte Fremdkörper, Bewusstlosigkeit, Gehirnerschütterung, Ohnmacht, Sonnenstich oder Hitzschlag, Epilepsie oder Fallsucht, Vergiftungen und Krankentransport. — Dazu ein Sachregister.

Diese „Anleitung“ ist gewiss empfehlenswert und wird in Samariterkursen und wohl von jedermann mit Vorteil benutzt; sie ist billig und bündig, hie und da auch etwas derb („Brennende Personen wirf zu Boden, bedecke sie mit deinem Rock und rolle sie so lang herum, bis die Flammen erstickt sind.“ . . .). Schon im Inhaltsverzeichnis sind ähnliche kurze Schlagworte betreffend Behandlung der Verunglückten. J. B.

## Eidgenossenschaft.

— (Herbstübungen des II. Armeekorps. Generalbefehl.)  
(Schluss.)

16. Eine Karte des Manöverterrains im Maßstab 1 : 100,000 wird den Truppenteilen während des Vorkurses zugestellt. Es erhalten dieselbe alle Offiziere, alle Unteroffiziere der Kavallerie, alle Radfahrer und Ordonnanzen, alle höhern Unteroffiziere (bis und mit den Wachtmeistern) der übrigen Waffen- und Truppengattungen.

Die Karte im Maßstab 1 : 100,000 ist bei Abfassung von Befehlen und Meldungen ausschliesslich zu benutzen.

Die Stäbe erhalten überdies eine Karte in 2 Blättern im Maßstab von 1 : 25,000.

Die III. Division erhält außerdem eine Karte im Maßstab von 1 : 100,000, die das Gebiet ihrer Vorkurse umfasst. Das Vorkursgebiet der V. Division ist in der Manöverkarte 1 : 100,000 mitenthalten.

17. Ausrüstung mit Munition: An solcher wird verabfolgt:

a) der Infanterie: 132 Exerzierpatronen per Gewehr, bestimmt, um verwendet zu werden wie folgt:

in den Vorkursen	30 Patronen,
in den Übungen Reg. gegen Reg.	18 "
in der Übung Brigade gegen Brigade	18 "
in den Übungen Div. gegen Div.	48 "
in der Übung im Armeekorps	18 "

Die zu den Manövern beigezogenen Rekrutenbataillone erhalten 60 Exerzierpatronen und zwar 30 vom Munitionsbestand der Rekrutenschule, 30 sind nachzu fassen.

b) der Kavallerie: 50 Patronen per Karabiner.

c) der Artillerie: 900 Exerzierpatronen per Batterie der Divisions- und Korpsartillerie, bestimmt um verwendet zu werden wie folgt:

in den Übungen Reg. gegen Reg.	60 Patronen,
in der Übung Brig. gegen Brig.	90 "
in den Übungen Div. gegen Div.	600 "
in der Übung im Armeekorps	150 "

Die beiden aus dem Korpspark zu bildenden Batterien erhalten je 450 Exerzierpatronen.

An blinden Revolverpatronen sind den Batterien der Korps- und Divisionsartillerie je 200, den beiden Parkbatterien je 100 per Batterie mitzugeben.

Die Positionsartillerie erhält: 750 Exerzierpatronen für 12 cm-Kanonen und Mörser, 450 Exerzierpatronen für 8 cm-Kanonen.

d) dem Genie: 50 Exerzierpatronen per Gewehr.

Scharfe Munition darf zu den Herbstübungen des II. Armeekorps nicht mitgebracht werden.

18. In jedem Stab und bei jeder Einheit ist ein Offizier für die Überwachung des Bestandes des Kriegsmaterials und für dessen Übernahme und Abgabe zu bezeichnen.

Die für die Infanterie bestimmten Exerzierwesten werden regimentsweise gefasst und abgegeben. Die Kriegsmaterialverwaltung sendet dieselben auf den 31. August an die Regimentskommandos in plombierten Wagen, bataillonsweise sortiert. Ein allfälliger Austausch von Bataillon zu Bataillon desselben Regiments ist gestattet.

Die abgenommenen Waffenröcke werden bataillonsweise auf nachbenannte Eisenbahnstationen geschickt:

die der V. Brigade und des Schützenbataillons 3 nach Wildegg, die der VI. Brigade nach Othmarsingen, die der IX. Brigade und des Schützenbataillons 5 nach Hendschikon, die der X. Brigade nach Wohlen.

Die Brigaden sorgen für regiments- und bataillonsweise gesonderte, vor Beschädigung Schutz bietende Lagerung der Waffenröcke auf den genannten Stationen, oder in deren Nähe, bis zum 15. September, an welchem Tag die Waffenröcke nachmittags von den Bataillonen abgeholt und gegen die Exerzierwesten eingetauscht werden. Die Rückgabe der Westen erfolgt auf den nämlichen Bahnhöfen an Vertreter der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung.

19. Die Verpflegung erfolgt während des Vorkurses durch Lieferanten. Die Korpsverpflegungsanstalt übernimmt die Lieferung der Verpflegsmittel für die Infanterie vom 5. September an, für die übrigen Truppen mit deren Eintritt in den Manöververband des Armeekorps.

Proviant- und Bagagekolonnen sind neutral. Sie sollen so in die Kantonementsrayons dirigiert werden, dass sie die Marschstrassen der Truppen und voraussichtliche Gefechtsfelder nicht benutzen oder kreuzen müssen.

Die Hauptmahlzeit ist während der Manövertage auf den Nachmittag resp. Abend zu verlegen.

Sämtliche Truppen des Armeekorps fassen im Laufe des Vorkurses:

3 Portionen Suppen- und Fleischkonserven,
2 " Zwieback.

Hievon ist eine Portion als Notration vom Manne mitzutragen, die beiden andern sind auf den Korpsführwerken mitzuführen.

Verpflegung mittels Konserven soll am 10., 13. und 16. September stattfinden. Eine andere Verwendung ist nur im Notfalle gestattet, dann aber auch geboten. In solchen Fällen ist sofortige Anzeige an das Divisions- resp. Korpskriegskommissariat zu machen.

Als Extraverpflegung werden den Truppen verabreicht: 3 Distributionen Käse à 80 gr. und 3 Distributionen Wein à 1/2 l. Sie erhalten dieselbe am 10., 13. und 15. September.

Alles Nähere über die Verpflegung regelt der administrative Korpsbefehl Nr. 2.

20. Den Betrieb des Sanitätsdiensts betreffend wird auf den administrativen Korpsbefehl Nr. 3 und bezüglich des Veterinärdienstes auf den administrativen Korpsbefehl Nr. 4 verwiesen.

21. Sämtliche im Dienst befindliche Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Offiziersbediente sind vom Bund gegen Unfall versichert auf Grund der „Vorschriften betr. die Unfallversicherung der Militärs im Jahre 1897.“

22. Trainwesen und Traindienst werden durch den administrativen Korpsbefehl Nr. 6 geregelt.

23. Marketenderwesen. Dasselbe steht unter der speziellen Aufsicht der Sanität, der Feldgendarmerie und der Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

Es ist gestattet, per Infanteriebataillon einen Marketenderwagen mitzuführen. Die Marketender müssen mit einem interkantonalen Patent versehen sein. Bewerber für ein solches Patent haben sich an eine der Polizeidirektionen der Kantone Bern, Aargau, Solothurn, Baselstadt und Baselland zu wenden. Nach erlangtem Patent erfolgt ihre Zuteilung zu einem Bataillon, auf ein an das betreffende Divisionskommando gestelltes Gesuch hin, durch dieses letztere.

24. Die Justizgeschäfte aller nicht im Divisionsverband stehenden Truppen sind dem Justizpersonal der III. Division zugewiesen.

25. Ein Feldgendarmeriekorps, das den Polizeikorps der Kantone Bern, Aargau, Solothurn, Baselstadt und Baselland entnommen wird, besorgt den Polizeidienst.

Die Feldgendarmen sind neutral und tragen das weisse Armband.

Das Nähere über den Dienst der Feldgendarmerie regelt der administrative Korpsbefehl Nr. 7.

26. Die Feldpost beginnt ihre Thätigkeit mit dem Einrücken der Truppen in den Dienst.

Die Feldpost und ihre Funktionäre sind neutral. Sie sind in der Ausübung ihrer dienstlichen Funktionen von den Kommandostellen und Verwaltungssorganen nach Kräften zu unterstützen. Die Truppe ist mit der Bedeutung dieser Funktionäre durch besondere Belehrung bekannt zu machen. Die näheren Bestimmungen über den Postdienstbetrieb enthält der administrative Korpsbefehl Nr. 5.

27. Schweizerische Offiziere, welche den Manövern zu folgen wünschen, dürfen dies nur in Civil thun. Sie erhalten vom 31. August an auf ein Gesuch, das an das Kommando des II. Armeekorps zu richten ist, eine auf ihren Namen lautende Legitimationskarte. Im Gesuch sind Grad, Einteilung, Name und Wohnort genau anzugeben.

Diese Legitimationskarte gewährt freien Zutritt zu den Manövern und zur Kritik. Sie berechtigt zur Eisenbahnfahrt zur halben Taxe vom Wohnort nach dem Manöverterrain innerhalb desselben und zurück nach dem Wohnort. Gültigkeitsdauer der Karte vom 7. bis 17. September.

28. Das Kommando des Armeekorps befindet sich vom 29. August bis zum 11. September in Aarburg, vom 12. September an in Aarau.

29. Dieser Befehl ist allen Offizieren des II. Armeekorps, des Infanterie-Rekrutenregiments, des Kavallerie-regiments 8, der Guidenkompagnie 8, der Positionsbteilung V, des Stabes des Eisenbahnbataillons und der Kompagnien 1 und 2 desselben auf dem Dienstwege zustellen und ist, soweit nötig, der Truppe durch Tagesbefehl bekannt zu geben.

Bern, den 5. August 1897.

Das Armeekorps-Kommando II ad interim:  
A. Keller, Oberst-Divisionär.

— (Ernennung.) Zum Adjutanten des Schützenbataillons 8 A. wird Herr Hauptmann Christian Gartmann von St. Moritz, bisheriger Chef der 1. Kompagnie des genannten Bataillons, ernannt.

— (Wahl.) Zum Chef des Korrespondenzbureaus des eidg. Oberkriegskommissariates: Herr Generalstabsmajor Rudolf Ringier von und in Lenzburg.

— (Entlassung.) Herrn Oberlieutenant J. Jecker, von Solothurn, wird die nachgesuchte Entlassung als Instruktor II. Klasse der Infanterie unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 31. Dezember 1897 erteilt.

— (Mission zu den französischen Manövern.) An Stelle des durch geschäftliche Rücksichten verhinderten Herrn Artillerie-Obersten de Charrière wird Herr Oberstlieutenant im Generalstab Schäck zum Besuche der Manöver des I. und II. französischen Armeekorps kommandiert.

— (Eine Lieferungs-Ausschreibung) über eine grosse Anzahl Militär-Ausrüstungsgegenstände für Mannschaft und Truppenkorps, Tuch u. s. w. hat die eidg. Kriegsverwaltung, technische Abteilung, im Bundesblatt Nr. 30 erlassen. Anmeldungsfrist bis 29. August.

— (Die diesjährigen Wiederholungskurse der Füsillerbataillone 8 und 9) sollten vom 21. September bis 8. Oktober in Lausanne und Moudon stattfinden. Auf Wunsch der Regierung des Kantons Waadt werden diese Kurse auf die Zeit vom 31. August bis 17. September verlegt. Als Waffenplätze werden hiefür bestimmt: für Bataillon 8 Mathod bei Yverdon und für Bataillon 9 Gimel bei Bière.

— (Dem westschweizerischen Kavallerieverein) wird an sein diesjähriges Pferderennen in Morges eine Subvention im Betrage von Fr. 500 bewilligt.

Wallenstadt. (Die Schlesschule IV) hat Freitag den 13. August, unter Führung des Herrn Stabshauptmann Daulte, einen Ausmarsch über die Kurfürsten angereten und ist Samstag nach Wallenstadt zurückgekehrt. Der „N. Z. Z.“ wird darüber berichtet: Freitag morgens 4 Uhr wurde aufgebrochen. Von den 34 an der Schule teilnehmenden Offizieren blieben zwei und von den 200 Unteroffizieren und Soldaten sechs zurück. Der Weg führte uns über die Alp Büls und das Valserjoch auf den Hinterruck, wo wir zwischen 12 und 1 Uhr ankamen. Hier, auf der Höhe von 2293 Metern, wurde bivouakiert und abgekocht; die Mannschaft war in äusserst guter Stimmung. Gegen drei Uhr wurde der Abstieg unter Marschsicherung angetreten; er wurde aber durch dichten Nebel sehr erschwert. Ueber Geröllhalden und Alpenweiden hin marschierte man Unterwasser zu, bezog aber erst in Alt St. Johann Kantonamente. Gegen neun Uhr war die Mannschaft untergebracht. Auf dem Marsche hatte ein Einziger zurückbleiben müssen; alle andern kamen sehr gut an, und der Arzt hatte sich nur mit einigen wenigen Fusskranken zu befassen. Samstag morgens wurde der Marsch fortgesetzt. In bester Stimmung marschierte man über Wildhaus, Simmi, Grabs und Werdenberg nach Buchs, von wo man mit dem Zug nach Wallenstadt zurückfuhr. Dank der strammen Marschdisziplin und dem guten Willen der Mannschaft ist der Ausmarsch, der sehr viele Anforderungen an die Willenskraft der Leute stellte, vortrefflich gelungen; Stabshauptmann Daulte drückte seine volle Befriedigung über die Haltung der Truppe aus.

## A u s l a n d .

Deutschland. (Der kommandierende General des Gardekorps), General der Infanterie und Generaladjutant von Winterfeld ist von einem Schlaganfall betroffen worden, der ihn veranlasst hat, von dem Kaiser einen längeren Urlaub zu erbitten, nach dessen Beendigung der General seinen Abschied nehmen dürfte, was daraus hervorgeht, dass, wie schon bekannt, zu seiner Vertretung nicht der älteste Divisionskommandeur des